

Volksinitiativen professionell vorbereiten

Felix Wirz / Stefan Jakob / Stefan Kunz | *Volksinitiativen sind sehr populär, müssen jedoch professionell vorbereitet werden. Erforderlich ist einerseits ein Verständnis für die zeitliche Dimension des Gesamtprojekts und die unterschiedlichen Charakteristika der einzelnen Phasen. Ein Projektmanagement soll das Projekt während der ganzen Dauer betreuen. Die Vorbereitungsphase muss andererseits genutzt werden, um das Initiativprojekt strategisch richtig auszurichten. Fehler in der Vorbereitungsphase können später nicht oder nur mehr schwer korrigiert werden. Ein professioneller Support hilft bei der Bewältigung dieser entscheidenden Phase.*

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Zeitliche Dimension des Initiativprojekts
 - 2.1 Übersicht
 - 2.2 Unterschriftensammlung
 - 2.3 Ausarbeitung der Botschaft
 - 2.4 Parlamentarische Beratung
 - 2.5 Volksabstimmung
 - 2.6 Gesamtdauer
 - 2.7 Schlussfolgerungen
- 3 Strategische Ausrichtung des Initiativprojekts
 - 3.1 Ziele
 - 3.2 Eignung für Abstimmungskampagne
 - 3.3 Rechtliche Prüfung
 - 3.4 Allianzbildung
 - 3.5 Schlussfolgerungen

1 Einleitung

Volksinitiativen sind derzeit sehr populär. 22 Volksinitiativen wurden im Jahr 2011 lanciert, rund 45 sind derzeit hängig, das heisst bereits lanciert und weder abgestimmt noch definitiv zurückgezogen.

Lanciert werden Volksinitiativen formell von einem Initiativkomitee. Das meist repräsentativ zusammengesetzte Komitee ist – bei Zustandekommen der Initiative – auch für den Entscheid über einen allfälligen Rückzug verantwortlich. Entscheidend für den Erfolg des Initiativprojekts ist jedoch weniger die Zusammensetzung des Initiativkomitees als die strategische Ausrichtung des Initiativprojekts sowie die organisatorische und finanzielle Kraft der unterstützenden Organisationen (beispielsweise Verbände, Parteien oder lose Gruppierungen).

Die Vorbereitung und Lancierung von Volksinitiativen reicht dabei von dilettantisch bis hoch professionell. Oft wird gerade in der wichtigen Vorbereitungsphase mit einem grossen, meist selbstauferlegten Termindruck gearbeitet. Dies kann zu folgeschweren Fehlern führen. So kann ein Initiativtext nach der Lancierung nicht mehr abgeändert werden, und auch unterstützende Organisationen werden vor der Lancierung einfacher gewonnen als nachher, wenn sie sich in der Ausarbeitung des Textes nicht mehr einbringen können. Weiter wird das Initiativprojekt manchmal nur etappenweise angegangen, statt ein auf die Gesamtdauer des Unterfangens abgestimmtes Projektmanagement einzusetzen.

Im vorliegenden Beitrag wird deshalb der Fokus auf die Dimensionen des Gesamtprojekts und die strategische Ausrichtung der Volksinitiative vor der Lancierung gelegt. Inspiriert wurden die Autoren durch ihre Erfahrung in Initiativprojekten und in Zusammenarbeit mit Initiativkomitees sowie durch die Vorbereitung, Referate und Podiumsdiskussion einer Tagung des NPO-Forums, die am 15. Mai 2012 das Thema Volksinitiativen aus Sicht mehrerer Akteure beleuchtete. Die Ausführungen beziehen sich in erster Linie auf Initiativen auf nationaler Ebene, lassen sich aber weitgehend auch auf die kantonale oder kommunale Ebene übertragen.

2 Zeitliche Dimension des Initiativprojekts

2.1 Übersicht

Während sich ein Initiativkomitee grundsätzlich beliebig viel Zeit für die Vorbereitung einer Volksinitiative nehmen kann, bestehen für die Unterschriftensammlung, die Beratung in Bundesrat und Parlament sowie die Volksabstimmung verbindliche Fristen.

Phase	Federführung	Fristen
Vorbereitung	Initiativkomitee	variabel
Vorprüfung	Bundeskanzlei	variabel
Unterschriftensammlung	Initiativkomitee	18 Monate
Botschaft und Entwurf	Bundesrat	12 Monate + 6 Monate bei Gegenentwurf
Parlamentarische Beratung	Eidg. Räte	30 Monate nach Einreichung Volksinitiative + 12 Monate bei Gegenentwurf + 12 Monate bei Differenzbereinigung *

Rückzug	Initiativkomitee	kurze Frist (ca. 10 Tage)
Volksabstimmung	Bundesrat	10 Monate nach Schlussabstimmung, spätestens 10 Monate nach Ablauf der Behandlungsfristen des Parlaments; bei bedingtem Rückzug: 10 Monate nach Ablehnung des indirekten Gegen-vorschlags

* Seit 1. Februar 2010. Das Parlament diskutiert aktuell die Abschaffung dieser zweiten Verlängerungsmöglichkeit.

2.2 Unterschriftensammlung

Einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtdauer des Initiativprojekts hat das Initiativkomitee selbst. Nach Artikel 139 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) können 100 000 Stimmberechtigte innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung einer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen. Die 18 Monate sind eine Maximalfrist, die bei populärem Thema und guter Sammello-gistik auch deutlich unterschritten werden kann. Einen Rekord stellte die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) auf, die für die Volksinitiative «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» (F/A 18-Initiative) 34 Tage nach Sammelbeginn 181 707 gültige Unterschriften einreichte. Gemäss eigenen Angaben hatte die GSoA in dieser Zeitspanne sogar 503 719 Unterschriften gesammelt, jedoch aus Zeitgründen nur einen Teil davon beglaubigen lassen (Information von www.gsoa.ch). Weitere Beispiele sind die Volksinitiative «für Beschleunigung der direkten Demokratie», die im Jahr 1997 nach knapp vier Monaten Sammelfrist eingereicht wurde, sowie die Initiative «Ja zur Hausarztmedizin», für die eine Sammelfrist von sechs Monaten ausreichte. Es gibt jedoch auch Gegenbeispiele, bei denen bis zuletzt gesammelt und die Frist von 18 Monaten vollständig beansprucht wurde. Die SVP erreichte auf diese Weise bei ihrer Initiative «für demokratische Einbürgerungen» mit 100 038 gültigen Unterschriften das Quorum ganz knapp, die FDP verpasste dieses kürzlich bei der Initiative «Bürokratie-Stopp» mit 97 537 gültigen Unterschriften. Zahlreiche Initiativprojekte scheitern – zum Teil trotz grossen medialen Echos – bereits in der Unterschriftenphase deutlich, wie beispielsweise jene zur «Wiedereinführung der Todesstrafe».

2.3 Ausarbeitung der Botschaft

Nach Ablauf der Sammelfrist (de facto jedoch nach Einreichung der Initiative) stellt die Bundeskanzlei fest, ob die Volksinitiative die vorgeschriebene Zahl gül-

tiger Unterschriften aufweist und veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen (Art. 72 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR). Parallel dazu besteht der Auftrag an den Bundesrat, spätestens ein Jahr nach Einreichen einer zustande gekommenen Volksinitiative eine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses über eine Stellungnahme der Bundesversammlung dem Parlament zu unterbreiten (Art. 97 Abs. 1 Parlamentsgesetzes, ParlG). Erarbeitet er zudem einen Gegenentwurf oder den Entwurf zu einem mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass, verlängert sich die Frist auf 18 Monate (Art. 97 Abs. 2 ParlG).

In der Regel nimmt der Bundesrat diese Fristen weitgehend in Anspruch. Es handelt sich jedoch um Maximalfristen, die auch deutlich unterschritten werden können. So wurde bei der Volksinitiative «gegen den Bau von Minaretten» 20 Tage nach Einreichung über die Gültigkeit befunden und nochmals 30 Tage später die Botschaft verabschiedet. Diese kurze Dauer lässt den Schluss zu, dass längere Zeit vor Einreichung der Initiative mit der Ausarbeitung der Botschaft begonnen wurde.

2.4 Parlamentarische Beratung

Das Parlament entscheidet gemäss Artikel 100 ParlG innert 30 Monaten nach Einreichung einer Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs darüber, ob es die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Es könnte mit der Beratung sogar schon vor Vorliegen der bundesrätlichen Botschaft und des Erlassentwurfs beginnen, was in der Praxis jedoch kaum vorstellbar ist (Art. 97 Abs. 3 ParlG). Weiter können die beiden Parlamentskammern zweimalig eine Fristverlängerung von einem Jahr beschliessen. Eine erste Fristverlängerung ist möglich, wenn ein Rat über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf beschliesst (Art. 105 Abs. 1 ParlG). Die zweite Fristverlängerung ist nur noch beim eng mit der Volksinitiative zusammenhängenden Erlassentwurf möglich (indirekter Gegenvorschlag), sofern sich dieser bereits oder eben noch in der Differenzbereinigung befindet (Art. 105 Abs. 1^{bis} ParlG). Diese zweite Verlängerungsmöglichkeit wurde erst im Jahre 2009 beschlossen und ist seit dem 1. Februar 2010 in Kraft. Derzeit steht ihre Streichung bereits wieder zur Diskussion (Pa. Iv. 10.440 «Verbesserung der Organisation und der Verfahren des Parlaments»).

Dem Parlament kommt somit ein erheblicher zeitlicher Spielraum bei der Beratung von Volksinitiativen zu. Steht ein indirekter Gegenvorschlag zur Diskussion, kann die Behandlungsfrist wie dargelegt bis um zwei Jahre verlängert werden. Dies führte bei der Beratung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» im

Parlament zu heftigen Diskussionen. Während die Gegner einer zweiten Fristverlängerung von einer Verzögerungstaktik im Wahlkampfsjahr sprachen, wurde die Fristverlängerung mit dem Argument verteidigt, nur so sei eine gründliche Beratung der verbleibenden Differenzen und vorliegenden Anträge möglich. Die zweite Fristverlängerung wurde schliesslich übereinstimmend in beiden Kammern beschlossen. Gesamthaft benötigte das Parlament 3 Jahre für die Beratung dieser Volksinitiative sowie des direkten Gegenentwurfs und der indirekten Gegenvorschläge.

Am Beispiel des indirekten Gegenvorschlags zur Initiative «Raum für Mensch und Natur (Landschafts-Initiative)» kann aufgezeigt werden, dass die Verlängerungsmöglichkeiten zu starken Verzögerungen führen können. Die vorbereitende Kommission des Nationalrats benötigte mehrere Monate für die Beratung und Beschlussfassung, sodass der Nationalrat als Zweitrat erst ein Jahr nach dem Ständerat erstmals über die Vorlage beraten konnte.

2.5 Volksabstimmung

Der Bundesrat hat in der Regel innert 10 Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung die Volksabstimmung durchzuführen, spätestens aber 10 Monate nach Ablauf der dem Parlament reservierten gesetzlichen Behandlungsfristen der Volksabstimmung (Art. 75a Abs. 1 BPR). Im Falle des bedingten Rückzugs zugunsten eines indirekten Gegenvorschlags beginnt die Frist von 10 Monaten erst nach einer allfälligen Ablehnung des Gegenvorschlags (Art. 75a Abs. 2 BPR). De facto stehen dem Bundesrat maximal 2 Abstimmungstermine zur Auswahl, was seinen Spielraum in engen Schranken belässt.

2.6 Gesamtdauer

Die Projektdauer einer Volksinitiative ab Einreichung bis zur Volksabstimmung ist folglich nicht im Voraus bestimmbar. Einfluss nehmen können die Initiantinnen und Initianten in der Vorbereitungs- und Sammelphase, der Bundesrat bei der Ausarbeitung der Botschaft und beim Festlegen des Abstimmungstermins sowie das Parlament bei der Beratung von Initiative und allfälligem Gegenvorschlag.

Die Spannweite von kurzer bis langer Gesamtdauer ist dabei sehr gross. Bei der bereits erwähnten Volksinitiative «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge» dauerte es nur gut 13 Monate von Sammelbeginn bis Volksabstimmung. Hier haben alle zuständigen Akteure innert Rekordfrist gehandelt und einen raschen Volksentscheid ermöglicht. Auch die Volksinitiativen «für Beschleunigung der direkten Demokratie» und «gegen den Bau von Minaretten» liegen mit rund

2 Jahren und 7 Monaten am unteren Ende der Skala. Es handelt sich in allen drei Fällen um Vorlagen ohne Gegenentwurf und Gegenvorschlag.

Ein Beispiel für ein verhältnismässig langes Projekt ist die bereits erwähnte Volksinitiative «gegen die Abzockerei», bei der die Autoren von einer Gesamtdauer von über 6 Jahren und 4 Monaten ausgehen. Hier hatte das Initiativkomitee die Sammelphase nach knapp 16 Monaten abgeschlossen und der Bundesrat die Botschaft sowie einen indirekten Gegenentwurf gut 9 Monate nach Einreichung bereits verabschiedet; dafür dauerte die parlamentarische Beratung umso länger. Zudem wird die Volksabstimmung nicht am erstmöglichen Termin stattfinden.

2.7 Schlussfolgerungen

Aus den oben beschriebenen Phasen und ihren spezifischen Charakteristika sowie den Überlegungen zur Gesamtdauer eines Initiativprojekts ziehen die Autoren folgende Schlüsse:

- Für die erfolgreiche Bewältigung der anstehenden Herausforderungen und Aufgaben ist ein Projektmanagement einzusetzen, das das Initiativprojekt als Gesamtprojekt versteht und durch alle Phasen begleitet.
- Während der operativen Umsetzung einer Phase muss die Planung der nächstfolgenden Phase(n) bereits vorgenommen werden. Die Arbeiten erfolgen somit teilweise parallel und nicht ausschliesslich sequenziell.
- Das Projektmanagement muss auf den variablen Zeitplan flexibel reagieren können. So muss es in der Lage sein, auf eine sehr früh erscheinende Botschaft reagieren oder eine lange andauernde parlamentarische Beratung sinnvoll begleiten und durch eigene Aktivitäten ergänzen zu können.
- Die Kampagnenführung erfordert interdisziplinäres Knowhow: Allianzbildung, Mobilisierung während der Phasen Unterschriftensammlung und Abstimmungskampagne, Lobbying zur Initiative und zu einem allfälligen Gegenvorschlag, Medienarbeit, Einsatz klassischer und neuer Kommunikationsmittel usw.

Die Komplexität eines Initiativprojekts legt nahe, dass es strategisch gut aufgeleitet und organisatorisch gut vorbereitet werden muss. Im nächsten Kapitel wird deshalb die strategische Ausrichtung von Initiativprojekten beleuchtet.

3 Strategische Ausrichtung des Initiativprojekts

3.1 Ziele

Welche Ziele sollen mit einer Volksinitiative erreicht werden? Was zuerst als banale Frage erscheint, ist in Wirklichkeit eine wichtige strategische Entscheidung.

Volksinitiativen können sowohl direkte (Annahme) wie auch indirekte Erfolge (direkter Gegenentwurf und indirekter Gegenvorschlag, übrige Berücksichtigung in der Gesetzgebung) bewirken. Heribert Rausch (2008) bezeichnet Volksinitiativen deshalb zu Recht als «Motor der Gesetzgebung». Gabriela Rohner (2012, 286) kommt in einer minutiösen Auswertung der Effekte aller Initiativen, die bis 2010 auf Bundesebene zustande gekommen sind, zum Schluss, dass die Chance, einem Anliegen mit einer Volksinitiative teilweise bis ganz zum Durchbruch zu verhelfen, mit knapp 50 Prozent überraschend gut stehen.

Um so wichtiger ist, dass sich ein Initiativkomitee in der Vorbereitungsphase zu den angestrebten Zielen klare Vorstellungen macht. Claude Longchamp (2012) postulierte an der Tagung des NPO-Forums vom 15. Mai 2012: «Ein Initiativkomitee muss die Erfolgsziele für sich im Voraus festlegen und sich im gesamten Willens- und Meinungsbildungsprozess entsprechend verhalten.»

Longchamp (2012) unterscheidet drei Kategorien von Volksinitiativen:

- Volksinitiative zur Mehrheitsbeschaffung: Der Erfolg bemisst sich daran, dass die Volksinitiative auf alle Fälle in der Volksabstimmung angenommen wird.
- Volksinitiative zur Programmentwicklung: Der Erfolg bemisst sich daran, dass die Volksinitiative einen direkten oder indirekten Gegenvorschlag auslöst, der in der Volksabstimmung durchkommt bzw. zu keinem Referendum führt, wo er scheitern könnte.
- Volksinitiative zur Problemthematizierung: Der Erfolg bemisst sich daran, ein Problem auf die öffentliche Agenda gesetzt zu haben.

Die Überlegungen zur grundsätzlich Ausrichtung der Volksinitiative müssen zwingend in der Vorbereitungsphase angestellt werden. Sie haben zweifellos Einfluss auf die Art und Weise, wie der Initiativtext formuliert wird.

3.2 Eignung für Abstimmungskampagne

Ein Initiativprojekt sollte vom angestrebten Endzustand her rückwärts entwickelt werden. Im Fall der Volksinitiative sollten wir uns deshalb in den Abstimmungskampf versetzen. Welche Aspekte mobilisieren die Befürworter? Welche Konsequenzen thematisieren die Gegner? Welche Argumente überzeugen die Unentschlossenen?

Initiativkomitees haben oft die Tendenz, sich primär mit der eigenen Vision auseinanderzusetzen. Dementsprechend möchten sie im Verfassungsartikel ihr Anliegen möglichst klar und umfassend verankern. Dies mag intern überzeugen, aber kann so auch eine Volksabstimmung gewonnen werden? In der Aussenwahrnehmung sollte ein Initiativtext eine gewisse Ausgewogenheit aufweisen, was sich am besten verwirklichen lässt, wenn in der Verfassung ein Grundsatz ver-

ankert werden soll. Werden stattdessen bereits jene Details vorweggenommen, die eigentlich Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens sein sollten, vermehren sich die möglichen Angriffspunkte. Eine Gegenkampagne wird dann vermutlich nicht auf den möglicherweise mehrheitsfähigen Grundsatz, sondern auf die komplizierten Detailbestimmungen fokussieren, um so die Stimmenden zu überzeugen, dass der gut gemeinte Lösungsansatz aus der Nähe betrachtet eben doch der falsche sei. Bei der Diskussion von Formulierungsvorschlägen wird oft argumentiert, man müsse bereits Details in den Text aufnehmen, damit das Parlament daran gebunden sei. Dieses Argument verliert aber seine Bedeutung, wenn die Volksinitiative durch eine falsche oder komplizierte Formulierung ihre Mehrheitsfähigkeit verliert. Politische Mehrheiten müssen so oder so immer neu erarbeitet werden – sowohl für die Abstimmung über die Volksinitiative als auch für deren Umsetzung im parlamentarischen und administrativen Prozess.

Ein aufschlussreiches Beispiel dazu liefert die Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin». In der Vorbereitungsphase wurden ausführliche Texte diskutiert, die mehrere Anliegen verbanden. Dies hätte mehrere Gegnerschaften zur Folge gehabt. Die Trägerorganisationen haben sich schliesslich zu einem kurzen, prägnanten Satz durchgerungen: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die umfassende Berücksichtigung der Komplementärmedizin.» Das Parlament entschied, das Wort «umfassend» zu streichen und diesen leicht gekürzten Satz als direkten Gegenentwurf dem Volk zu unterbreiten, worauf das Initiativkomitee seine Volksinitiative zurückzog. In der Volksabstimmung erhielt der Gegenentwurf eine Zustimmung von 67 Prozent.

3.3 Rechtliche Prüfung

Der Initiativtext kann nach Veröffentlichung im Bundesblatt nicht mehr abgeändert werden. Umso wichtiger ist es für Initiativkomitees, diesen absolut zentralen Text sorgfältig zu verfassen und juristische Fussangeln zu vermeiden.

Heribert Rausch (2012) wies an der Tagung des NPO-Forums vom 15. Mai 2012 auf drei häufige Mängel von Initiativtexten hin:

- Der Initiativtext ist teilweise ungeschickt formuliert: Probleme der Terminologie, mitunter auch der Verständlichkeit.
- Die vorgeschlagene Regelung erweist sich bei kritischer Betrachtung als teilweise ungenügend durchdacht (inhaltlicher Makel).
- Eine mit der Initiative einhergehende Übergangsbestimmung statuiert (bewusst oder unbewusst) eine problematische Rückwirkung.

Rausch (2012) illustrierte dies am Beispiel der 1975 lancierten Volksinitiative «zur Wahrung der Volksrechte und der Sicherheit beim Bau von Atomanlagen». Die Atominitiative setzte für die Erteilung einer Konzession von Atomanlagen die

«Zustimmung der Stimmberechtigten von Standortgemeinden und angrenzenden Gemeinden zusammen, sowie der Stimmberechtigten jedes einzelnen Kantons, dessen Gebiet nicht mehr als 30 km von der Atomanlage entfernt liegt» voraus. Rausch (2012) wies darauf hin, dass der Begriff «Stimmberechtigte» unglücklich gewählt war, da ja nur das Mehr der effektiv an der Abstimmung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gemeint war. Inhaltlich war der 30-km-Radius problematisch, da aufgrund der geografischen Struktur eine eher zufällige Auswahl von Kantonen einbezogen worden wäre. Die Übergangsbestimmungen bezogen sich überdies auf den 1. Juni 1975 als Stichtag. Das AKW Leibstadt hatte die Baubewilligung jedoch bereits vor der Volksabstimmung erhalten und hätte bei Annahme der Initiative nachträglich bewilligt werden müssen.

Gemäss Rausch (2012) sind solche unnötigen Angriffspunkte im Initiativtext zu vermeiden: «Je besser die Initiative redigiert ist, desto weniger können ihre Gegner einer sachlichen Auseinandersetzung über das Anliegen mit Kritik am Wortlaut ausweichen.»

3.4 Allianzbildung

Die Lancierung von Volksinitiativen wird von der Öffentlichkeit wahrgenommen und schärft somit das Profil der lancierenden Organisationen. Diese (durchaus legitime) Profilierung darf dem Ziel der Volksinitiative jedoch nicht entgegenwirken. Lanciert eine Partei im Alleingang eine Volksinitiative, fühlen sich andere Parteien kaum angesprochen. Auch Volksinitiativen, die mehr das Interesse einer kleinen Gruppierung widerspiegeln als ein öffentliches Anliegen, versprechen wenig Erfolg bei der Allianzbildung. Wenig vertrauenerweckend ist auch, wenn potenzielle Allianzpartner kurz vor oder gar nach der Lancierung angesprochen werden mit dem Hinweis, man könne jetzt aber nichts mehr am Initiativtext ändern...

Die Autoren sind überzeugt, dass eine tragfähige Allianz in der Vorbereitungsphase gebildet werden muss. Diese soll das Initiativprojekt von der Lancierung bis zum Abstimmungskampf unterstützen. Je nach Grad der Unterstützung und Einflussnahme kann eine Unterscheidung zwischen lancierenden und unterstützenden Organisationen durchaus im Sinne der Allianzpartner liegen. Dies bringt zudem mit sich, dass organisatorische Fragen vor der Lancierung für die ganze Projektphase geklärt werden müssen. Auch die Beschaffung der notwendigen Finanzmittel kann nicht weiter dem Zufall überlassen werden.

3.5 Schlussfolgerungen

Die richtige strategische Ausrichtung des Initiativprojekts ist einer der entscheidenden Erfolgsfaktoren von Initiativprojekten. Lancierende Organisationen sollten deshalb folgende Grundsätze beachten:

- Die Ziele des Initiativprojekts werden diskutiert, entschieden und schriftlich festgehalten. Natürlich können veränderte Rahmenbedingungen zu einer Neubeurteilung führen; Ausgangspunkt sind jedoch immer klare Zielvorstellungen.
- Der Initiativtext ist auf seine Eignung für den Abstimmungskampf zu prüfen. Diese Prüfung erfordert unter anderem die Auseinandersetzung mit möglichen gegnerischen Positionen.
- Der Initiativtext ist einer juristischen Prüfung zu unterziehen, um unnötige Angriffspunkte zu vermeiden.
- Die Bildung einer (breiten) Trägerschaft für die gesamte Projektdauer hat vor der Lancierung zu erfolgen.

Mit dem Einbezug einer professionellen Unterstützung kann die wichtige Vorbereitungsphase gut genutzt werden. Fehler können vermieden werden, und es kann ein konsistentes, das Gesamtprojekt umfassendes Management eingerichtet werden.

*Felix Wirz, Verwaltungswissenschaftler, Geschäftsführer Ecopolitics GmbH
wirz@ecopolitics.ch*

*Stefan Jakob, Betriebswirt, Leiter Kampagnen Ecopolitics GmbH
jakob@ecopolitics.ch*

*Stefan Kunz, Politikwissenschaftler, Projektmitarbeiter Ecopolitics GmbH
holzapfel@ecopolitics.ch*

Literatur

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10)
- Website zu Volksinitiativen und Volksabstimmungen:
www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte
- Longchamp, Claude, 2012, Folien zum Referat am NPO-Forum vom 15. Mai 2012 in Bern.
- Rausch, Heribert, 2008, Volksinitiativen als Motor der Gesetzgebung. Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 127 I, H. 4.
- Rausch, Heribert, 2012, Manuskript zum Referat am NPO-Forum vom 15. Mai 2012 in Bern
- Rohner, Gabriela, 2012, Die Wirksamkeit von Volksinitiativen im Bund, Zürich.